

II. Das abgelehnte Stipendiengesuch und die Bekanntgabe der Finanzlage der Eltern an den Gesuchstellenden

Ausgangslage

Im Rahmen eines Stipendiengesuchs werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern des Gesuchstellers mitberücksichtigt. Wird das Gesuch *abgelehnt*, so erhält der Gesuchsteller eine Verfügung, welcher das sogenannte Berechnungsblatt beiliegt. Daraus kann der Gesuchsteller direkt die elterlichen finanziellen Verhältnisse – Einkommen und Vermögen – entnehmen.

Fragestellung

Ist diese Datenbekanntgabe an den Gesuchstellenden zulässig?

Aus der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten

1. Die finanziellen Verhältnisse der Eltern spielen für die Stipendienberechtigung eine *zentrale Rolle*.

2. Die Frage, welche Daten dem Gesuchsteller im Falle der Ablehnung seines Gesuchs bekannt zu geben sind, ist ausdrücklich gesetzlich geregelt. Der Wortlaut der entsprechenden Bestimmung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge¹⁰ lautet:

§ 10 Abs. 1 Bst. a:

«... Die Stipendienberatungsstelle ist berechtigt, die für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge notwendigen Steuerdaten auf dem EDV-System der Steuerverwaltung abzurufen *und im Entscheid offen zu legen*, sofern technisch sicher gestellt ist, dass ein direkter Zugriff auf andere Steuerdaten ausgeschlossen ist.»

3. Der Gesetzgeber hat in dieser Frage somit die rechtsstaatliche Begründungspflicht der verfügenden Behörde zugunsten des Gesuchstellenden mit Absicht höher gewichtet als den Schutz der Personendaten der Eltern.

4. Zu beachten ist im Übrigen, dass Daten bezüglich Einkommen und Vermögen datenschutzrechtlich keine «besonders schützenswerte», sondern nur gewöhnlich schützenswerte Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes sind.

5. Diese Begründungspflicht ergibt sich wohl auch direkt aufgrund der Grundsätze des Verwaltungsverfahrens: Dem Gesuchsteller sind im Falle eines *ablehnenden* Entscheides in der Verfügung sämtliche relevanten Entscheidungsgründe mitzuteilen. Denn nur so ist es ihm möglich, den Entscheid nachvollziehen zu können, um gegebenenfalls gegen den Entscheid ein Rechtsmittel ergreifen zu können.

¹⁰ BGS 416.21.

Fazit

Die Frage der finanziellen Verhältnisse der Eltern spielt für die Stipendienberechtigung eine zentrale Rolle. Der Gesetzgeber hat deshalb *ausdrücklich* festgehalten, dass dem Gesuchsteller – im Falle eines ablehnenden Gesuchsentscheides – diese Daten auf dem Berechnungsblatt zugänglich sein müssen.

Die Stipendienkommission handelt somit rechtmässig, wenn sie den ablehnenden Entscheidungen das Berechnungsblatt beilegt.

Schlussbemerkung

Wird das Stipendiengesuch hingegen vollständig gutgeheissen, so erfährt der oder die gesuchstellende Person *nichts* über die elterliche Finanzlage, da sie diesfalls das Berechnungsblatt nicht erhält.